



Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten nach § 5 Abs. 2 S. 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Gültig ab 13. März 2007



## Inhalt

§ 1.....	3
§ 2.....	3
§ 3.....	3



## § 1

- (1) Verkaufsstellen der in der Anlage zur Ladenschluss-Ausnahmereverordnung -LSchlAV- vom 09.05.2005 (GVBl. II S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158), aufgeführten Orte, Orts- und Gemeindeteile des Landkreises Teltow-Fläming dürfen die in § 5 Abs. 2 S. 2 BbgLÖG aufgeführten Waren an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 bis 19.00 Uhr in der Zeit vom **15. März bis 31. Oktober** verkaufen.

## § 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern sind die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 BbgLÖG zu beachten.

## § 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen und an den Sonntagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten nach § 10 des Ladenschlussgesetzes vom 13. Mai 1998 außer Kraft.

Veröffentlicht: [Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 7 vom 12. März 2007](#)